

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spitex Rental plus (AGB)

Abschluss und Inhalt des Vertrages

Das Vertragsverhältnis zwischen der Spitex Rental plus und ihren KlientInnen wird bestimmt durch

- a. die individuelle Rahmenvereinbarung,
- b. die aktuelle Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärung,
- c. die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie
- d. das jeweils aktuelle Tarifblatt.

Leistungen

¹ Die Art, der Umfang und die Dauer der Spitex – Leistungen richten sich nach der aktuellen Leistungsplanung, welche durch die Bedarfsabklärung mittels elektronischem Assessment Instrument „interRAI Home-Care erfasst werden.

² Von dieser Leistungsplanung kann ohne vorgängige Information der Klientin/des Klienten abgewichen werden, wenn vorübergehend ein zeitlicher Mehraufwand von maximal 20% entsteht (etwa infolge Grippe oder eines Sturzes).

³ Beträgt der Mehraufwand vorübergehend mehr als 20%, hat eine neue Bedarfsabklärung mit Leistungsplanung zu erfolgen. Gleiches gilt bei einem dauernden Mehrbedarf von weniger als 20%.

⁴ Die Mitarbeitenden erbringen ausschliesslich Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der Spitex Rental plus und der Klientin / des Klienten. Weitergehende Leistungen dürfen sie nicht erbringen.

Einsatz von Dritten

¹ Kosten der Pflegeleistungen, die von den obligatorischen Krankenpflegeversicherungen nicht übernommen und vom Klienten/von der Klientin ausdrücklich gewünscht werden, gelten als Extraleistungen und gehen vollständig zulasten des Klienten/der Klientin.

² Kosten für Hauswirtschaftsleistungen gehen vollständig zulasten des Klienten/der Klientin. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter (z.B. Zusatzversicherung, Ergänzungsleistungen).

³ Die Tarife für Hauswirtschafts- & Betreuung und ausserordentliche Reinigung richten sich nach dem aktuellen Tarifblatt.

Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Kassenpflichtige Leistungen stellt Spitex Rental plus direkt der Krankenversicherung in Rechnung. Der Klient/ die Klientin erhält davon auf Wunsch eine Kopie zur Information.

² Die Kosten für Hauswirtschafts-, Extraleistungen wie z.B. Botengang und die Patientenbeteiligung von max. CHF 15.35/Tag werden der Klientin/dem Klienten direkt in Rechnung gestellt. Die Vergütung ist jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

³ Die Gemeinden Dierikon, Ebikon, Honau, Root verfügen über ein nach Einkommen und Vermögen abgestuftes Tarifmodell im Bereich Hauswirtschaft und Betreuung. Bei den Gemeinden Dierikon und Ebikon besteht dies auch im Bereich Mahlzeitendienst. Für die Bestimmung der jeweiligen Tarifstufe sind die Gemeinden zuständig. Diese werden Spitex Rental plus mittels Kostengutsprache bekannt gegeben. Dabei verfügt Spitex Rental plus über keine detaillierten Informationen zu Einkommen und Vermögen der jeweiligen KlientInnen.

⁴ Wird die Vereinbarung mit der Spitex Rental plus klientenseitig von mehreren Personen unterschrieben, so gelten diese als Solidarschuldner.

Abbestellung von Leistungen

¹ Für Einsätze an Werktagen, die der Klient/die Klientin nicht mindestens 24 Stunden im Voraus abbestellt und Einsätze an Wochenenden und Feiertagen, die nicht mindestens 48 Stunden im Voraus abbestellt werden, stellt Spitex Rontal plus dem Klienten/der Klientin CHF 50.00 in Rechnung.

² Im Falle eines Spitaleintritts oder bei Todesfällen erfolgt keine Verrechnung.

Vertragskündigung

¹ Vereinbarungen können unter Einhaltung einer Frist von 5 Arbeitstagen gekündigt werden.

² In besonderen Fällen behält sich die Spitex Rontal plus vor, den Vertrag fristlos zu kündigen (z.B. bei Nichtbezahlung von Rechnungen oder bei Auftreten von unzumutbaren Verhältnissen oder Verhaltens seitens des Klienten/der Klientin).

³ Die fristlose Kündigung ist zudem möglich, wenn der Klient/die Klientin die von der Spitex Rontal plus – zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden – geforderten Hilfsmittel (z.B. Pflegebett, Patientenheber etc.) nicht beschafft bzw. benützt oder anwenden lässt.

Wohnungszugang

Der Klient/die Klientin sind verpflichtet, den Zugang zu ihrer Wohnung für die Mitarbeitenden der Spitex Rontal plus zu gewährleisten.

Schweigepflicht

Die Spitex Rontal plus verpflichtet ihre Mitarbeitenden zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

Haftung

¹ Die Spitex Rontal plus haftet für Schäden, die ihre Mitarbeitenden verursachen.

² Der Ersatzanspruch bei Sachschäden richtet sich nach dem Zeitwert des beschädigten Gegenstandes. Ausgeschlossen sind allerdings Schäden infolge altersbedingter Materialermüdung.

³ Jegliche weitere Haftung (z.B. für unfallbedingte körperliche Schäden), die nicht durch die Mitarbeitenden verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der Spitex Rontal plus und dem Klienten/der Klientin ist der Sitz der Spitex Rontal plus (Ebikon).